

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 32. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, S. 293. — Gesetz, betreffend die Waarenhaussteuer, S. 294. — Gesetz, betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen, S. 300. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach, S. 301. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Solingen, Opladen, Elberfeld und Mettmann, S. 302. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 302.

(Nr. 10220.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 9. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von fünf Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Zur Bereitstellung der im §. 1 gedachten fünf Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

§. 3.

Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Kiel, den 9. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Brefeld. v. Gofler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10221.) Gesetz, betreffend die Waarenhaussteuer. Vom 18. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der
Insel Helgoland, was folgt:

§. 1.

Wer das stehende Gewerbe des Klein- (Detail-) Handels mit mehr als einer
der im §. 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Waarengruppen betreibt, unterliegt,
wenn der Jahresumsatz in diesen Gruppen — einschließlich desjenigen der in
Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten — 400 000 Mark
übersteigt, der nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden
zufließenden Waarenhaussteuer.

Ob der Kleinhandel im offenen Laden, Waarenhaus, Lager und dergleichen
oder als Versandtgeschäft, auf oder ohne vorgängige Bestellung betrieben wird,
macht für die Besteuerung keinen Unterschied.

Erstreckt sich der Kleinhandelsbetrieb über mehrere Orte, so tritt die Steuer-
pflicht nur insoweit ein, als seine Verkaufsstätten in einem und demselben Orte
oder unmittelbar benachbarten Orten mehr als eine der im §. 6 unterschiedenen
Waarengruppen führen.

Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nach §. 5
des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Gewerbesteuer nicht unterworfen
sind, unterliegen auch der Waarenhaussteuer nicht. Dasselbe gilt von den auf

Grund des §. 3 des gedachten Gesetzes beziehungsweise §. 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 von der Gewerbesteuer befreiten Betrieben.

§. 2.

Die Waarenhaussteuer beträgt vorbehaltlich der Bestimmung im §. 5 bei einem Jahresumsatz von

mehr als	bis	Steuerfuß
400 000 Mark	450 000 Mark	4 000 Mark
450 000 "	500 000 "	5 500 "
500 000 "	550 000 "	7 500 "
550 000 "	600 000 "	8 500 "
600 000 "	650 000 "	9 500 "
650 000 "	700 000 "	10 500 "
700 000 "	750 000 "	11 500 "
750 000 "	800 000 "	12 500 "
800 000 "	850 000 "	13 500 "
850 000 "	900 000 "	15 000 "
900 000 "	950 000 "	16 500 "
950 000 "	1 000 000 "	18 000 "
1 000 000 "	1 100 000 "	20 000 "
1 100 000 "	1 200 000 "	22 000 "

und so fort für jede 100 000 Mark mehr 2 000 Mark Steuer mehr.

§. 3.

Unterhält ein Unternehmen der im §. 1 bezeichneten Art, welches seinen Sitz außerhalb Preußens hat, in Preußen eine oder mehrere Verkaufsstätten (Zweigniederlassungen, Filialen u. s. w.), so unterliegt jede dieser Verkaufsstätten ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes einer Waarenhaussteuer von zwei vom Hundert ihres Jahresumsatzes.

Der geringste Steuerfuß beträgt 200 Mark bei einem jährlichen Umsatz von 10 000 Mark oder weniger. Die Steuerfüße steigen um je 200 Mark für je 10 000 Mark des Jahresumsatzes.

Die Heranziehung nach Abs. 1 und 2 unterbleibt, wenn der Unternehmer vor eingetretener Rechtskraft der Veranlagung nachweist, daß der Gesamtumsatz des ganzen Unternehmens 400 000 Mark nicht übersteigt. Ingleichen sind, wenn der Gesamtumsatz mehr als 400 000 Mark, aber nachgewiesenermaßen nicht mehr als 1 000 000 Mark beträgt, die inländischen Verkaufsstätten nur mit dem ihrem Antheil an dem Gesamtumsatz entsprechenden, auf die nächste durch 10 theilbare Zahl von Mark abzurundenden Theilbetrage desjenigen Steuerfußes zu veranlagern, welcher nach §. 2 auf das Gesamtunternehmen zu veranlagern sein würde, wenn sich seine sämtlichen Betriebsstätten in Preußen befänden.

§. 4.

Für die Steuerveranlagung maßgebend ist der Umsatz des bei der Vor-
nahme derselben abgelaufenen Jahres. Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein
Jahr lang, so ist der Umsatz nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden
Anhalte zu schätzen. Während des Steuerjahrs eintretende Aenderungen sind erst
bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

§. 5.

Würde die nach §. 2 berechnete Waarenhaussteuer eines Steuerepflichtigen
nachweislich 20 Prozent des nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 für das be-
treffende Steuerjahr gewerbesteuerpflichtigen Ertrags seines der Waarenhaussteuer
unterliegenden Unternehmens übersteigen, so ist sie auf seinen Antrag auf diesen
Betrag, keinesfalls aber weiter als bis auf die Hälfte des nach §. 2 sich er-
gebenden Steuerbetrags, herabzusetzen. Der Antrag ist entweder bei Abgabe der
Steuererklärung (§. 9) oder im Wege der gesetzlichen Rechtsmittel (§. 13) an-
zubringen.

Auf Konsumvereine und Konsumanstalten, welche nach §. 1 Abs. 4 steuer-
pflichtig sind, ingleichen auf die im §. 3 bezeichneten Unternehmen findet diese
Bestimmung keine Anwendung.

§. 6.

Die nach §. 1 zu unterscheidenden Waarengruppen sind:

- A. Material- und Kolonialwaaren, Eß- und Trinkwaaren und Genuss-
mittel, Taback und Tabackfabrikate (auch Rauchtutensilien), Apotheker-
waaren, Farbwaaren, Drogen und Parfümerien;
- B. Garne und Zwirne, Posamentierwaaren, Schnitt-, Manufaktur- und
Modewaaren, gewebte, gestrichte, gewalkte und gestickte Waaren,
Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaaren) Wäsche jeder Art,
Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die
zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmerdekorationen;
- C. Haus-, Küchen- und Gartengeräthschaften, Ofen, Glas-, Porzellan-,
Steingut- und Thonwaaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden
Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche;
- D. Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaaren, Kunst-, Luxus-, Galanterie-
waaren, Papp- und Papierwaaren, Bücher und Musikalien, Waffen,
Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdtutensilien, sonstige Sportartikel,
Nähmaschinen, Spielwaaren, optische, physikalische, medizinische und
musikalische Instrumente und Apparate.

Waaren, welche zu keiner der im ersten Absatz unterschiedenen Gruppen
gehören, werden als besondere Waarengruppe nicht gezählt.

Solche Waaren, die vermöge ihrer Beschaffenheit oder Bestimmung sowohl
der einen wie der andern jener Gruppen zugerechnet werden können, werden nur
einmal gezählt, und zwar, wenn auch andere zu denselben Gruppen gehörige
Waaren geführt werden, bei derjenigen, der diese Waaren angehören.

Ingleichen wird, wenn sich der Handel mit Waaren der einen Gruppe nach Herkommen und Gebrauch auch auf Waaren anderer Gruppen erstreckt, welche mit ersteren zugleich feilgeboten zu werden pflegen — wie bei Handlungen mit Eisen- und Stahlwaaren, Gummiwaaren und dergleichen —, nur Handel mit einer Waarengruppe angenommen.

Wie eine Waare nach Maßgabe der in den vorstehenden vier Absätzen niedergelegten Grundsätze zu klassifiziren ist, wird im Zweifelsfalle von dem Minister für Handel und Gewerbe oder der von ihm bestimmten Behörde mit bindender Kraft festgestellt.

Maßgebend ist die zur Zeit der Veranlagung geführte Zahl von Waarengruppen.

§. 7.

Durch die Zerlegung eines Waarenhausbetriebs in mehrere gesonderte, selbständige Betriebe werden diese Betriebe von der Entrichtung der Steuer nach Maßgabe des Gesamtumsatzes nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Zerlegung in mehrere Betriebe behufs Verdeckung des Waarenhausbetriebs stattfindet.

Der hiernach auf die Gesamtheit der Betriebe einheitlich veranlagte Steuerfuß ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen im §. 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 beziehungsweise im §. 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in die auf die einzelnen Betriebe entfallenden Theilbeträge zu zerlegen.

§. 8.

Die Veranlagung der Waarenhaussteuer erfolgt für jedes Steuerjahr im Anschluß an diejenige der allgemeinen Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 203) für alle Gewerbesteuerklassen durch den örtlich zuständigen Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse I. Der Finanzminister kann anordnen, daß demselben zu diesem Zwecke zwei weitere Mitglieder hinzutreten, von denen das eine von dem Finanzminister zu ernennen, das andere nach Maßgabe des §. 10 des Gewerbesteuergesetzes zu wählen ist.

§. 9.

Jeder bereits zur Waarenhaussteuer veranlagte Gewerbetreibende ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung des Vorsitzenden des nach §. 8 zuständigen Steuerausschusses verpflichtet, die Höhe seines steuerpflichtigen Jahresumsatzes anzugeben. Diese Erklärungen sind innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabsolgendenden Formularen bei dem im ersten Satze bezeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Anderere Gewerbetreibende sind zur Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des im Abs. 1 bezeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses an sie ergeht.

Die Erklärungen (Abs. 1 und 2) sind geheim aufzubewahren.

Der §. 56 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 findet auf diese Erklärungen sirmgemäße Anwendung.

§. 10.

Bei der Veranlagung darf von den Angaben in der Erklärung (§. 9) nur abgewichen werden, nachdem dem betreffenden Steuerpflichtigen Gelegenheit mit mindestens vierzehntägiger Frist zur Äußerung über die obwaltenden Bedenken gegeben worden ist.

Zum Zwecke der Prüfung der Erklärung ist der Steuerpflichtige auf Beschluß des Steuerausschusses auch verpflichtet, seine Geschäftsbücher vorzulegen.

§. 11.

Wer die ihm nach §. 9 obliegende Erklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgibt oder den auf Grund der Vorschrift §. 10 an ihn gerichteten Aufforderungen nicht Folge leistet, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Veranlagung zur Waarenhaussteuer für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

§. 12.

Gewerbetreibende, welche im Laufe des Steuerjahrs den Kleinhandel mit mehr als einer der im §. 6 unterschiedenen Waarengruppen anfangen oder auf mehr als eine dieser Waarengruppen ausdehnen, oder eine nach §. 3 der Waarenhaussteuer unterliegende Verkaufsstelle in Preußen errichten, haben hiervon, wenn nicht nach den Verhältnissen des Betriebs von vornherein ausgeschlossen ist, daß der Gesamtumsatz die waarenhaussteuerpflichtige Höhe erreicht, der von dem Finanzminister zu bestimmenden Behörde vorher oder gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die im Laufe eines Steuerjahrs erfolgende Beschränkung des Kleinhandels eines zur Waarenhaussteuer veranlagten Betriebs auf nur eine der im §. 6 unterschiedenen Waarengruppen oder auf Waaren, welche keiner derselben angehören, ändert an der veranlagten Waarenhaussteuer nichts.

§. 13.

Soweit in dem Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, finden auf die Waarenhaussteuer hinsichtlich der Veranlagung, der Rechtsmittel, der Zerlegung der Steuerfäge, der Zu- und Abgänge, der Abmeldungen, der Befugnisse der Steuerausschüsse und ihrer Vorsitzenden, der den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern obliegenden Verpflichtung zur Auskunftsertheilung, der Nachbesteuerung, der Ausfälle, des Erlasses und der Ermäßigung veranlagter Steuerbeträge sowie der Oberaufsicht die für die Gewerbesteuerklasse I geltenden Vorschriften §§. 17

bis 21, 25, 26, 27 Abs. 2, 3, §§. 30 bis 38, 42 bis 53, 58, 76 bis 78 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 203) sowie §§. 9, 10 Abs. 2, §. 11 Abs. 1, 2, §. 14 Abs. 1, 2, §. 15 Abs. 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 119) sinngemäße Anwendung.

Die in den §§. 54 und 56 des Gewerbesteuergesetzes den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern auferlegte Verpflichtung zur Auskunftsertheilung erstreckt sich fortan für alle Gewerbetreibenden, welche den Kleinhandel betreiben, auch auf die Angabe, mit welchen Waarengattungen dies geschieht.

Die Strafbestimmungen in den §§. 70 und 71 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes sind auch auf die durch das gegenwärtige Gesetz den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern auferlegte Verpflichtung zur Anmeldung und zur Abgabe von Erklärungen entsprechend anzuwenden. Ingleichen finden die §§. 71 Nr. 2, 72 und 73 a. a. O. bei der Waarenhaussteuer sinngemäße Anwendung.

§. 14.

Die Veranlagung zur allgemeinen Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 und zu besondern auf Grund des §. 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 eingeführten Gewerbesteuern wird durch die Waarenhaussteuer nicht berührt. Die empfangsberechtigte Gemeinde hat aber die Waarenhaussteuer nur soweit zu erheben, als sie die von ihr nach §. 29 oder §. 30 des Kommunalabgabengesetzes von dem der Waarenhaussteuer unterliegenden Betrieb erhobene Gewerbesteuer übersteigt. Erstreckt sich die Gewerbesteuerveranlagung auf mehrere Betriebe, die nicht sämmtlich der Waarenhaussteuer unterliegen, so ist der auf die waarenhaussteuerpflichtigen Betriebe entfallende Theilbetrag der Gewerbesteuer unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im §. 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und §. 32 des Kommunalabgabengesetzes festzustellen.

Die Waarenhaussteuer ist von den Gemeinden (Gutsbezirken) in vierteljährlichen Beträgen zu erheben. Die Bestimmung des §. 40 und §. 41 des Gewerbesteuergesetzes findet auch auf die Waarenhaussteuer Anwendung.

Das Aufkommen an Waarenhaussteuer ist von den Gemeinden, soweit dieselben zur Deckung ihrer Ausgaben von den nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes in den Steuerklassen III und IV veranlagten Gewerbetreibenden Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer oder eine besondere Gewerbesteuer erheben, zur Erleichterung der von diesen Steuerklassen zu erhebenden Prozente beziehungsweise Steuer, anderenfalls zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen vorzugsweise im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden zu verwenden. Eine Anrechnung der Waarenhaussteuer auf den nach den §§. 54 bis 57 des Kommunalabgabengesetzes durch besondere Gemeindegewerbesteuern oder Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer aufzubringenden Theil des Steuerbedarfs findet nicht statt.

Die Gutsbezirke haben die erhobenen Beträge an Waarenhaussteuer am Schlusse eines jeden Vierteljahrs an die Kreisfiskalkasse abzuführen. Die Kreise haben diese Beträge vorzugsweise im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden zu verwenden.

§. 15.

Die Waarenhaussteuer wird zum ersten Male für das Rechnungsjahr 1901 erhoben.

Die bei Veröffentlichung dieses Gesetzes bereits bestehenden Waarenhäuser haben die Steuer für das Rechnungsjahr 1901 nur zur Hälfte zu entrichten.

§. 16.

Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Minister für Handel und Gewerbe sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Trondhjem, an Bord M. N. „Hohenzollern“, den 18. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Schönstedt. Brefeld. v. Gofler.
Gr. v. Bülow. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10222.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen.
Vom 12. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Soweit für die Errichtung von Rentengütern die Vermittelung der Generalkommission eintritt, kann der zur Abstoßung der Schulden und Lasten der aufzuteilenden oder abzutrennenden Grundstücke und zur erstmaligen Besetzung der Rentengüter mit den nothwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden erforderliche Zwischenkredit aus den Beständen des Reservefonds der Rentenbanken gewährt werden.

Dem Fonds darf hierfür ein Betrag bis zu zehn Millionen Mark entnommen werden.

§. 2.

Ueber die Verwendung des Zwischenkredits ist dem Landtag alljährlich Rechnung zu legen.

§. 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben an Bord M. D. „Hohenzollern“, Bergen, den 12. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.
Bresfeld. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10223.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 25. Juli 1900.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikel 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirke Bellnhausen und Gladenbach am 1. September 1900 beginnen soll.

Berlin, den 25. Juli 1900.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10224.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Solingen, Opladen, Elberfeld und Mettmann. Vom 28. Juli 1900.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die im Bezirke des Amtsgerichts Solingen belegenen Bergwerke Kohlfurth I, Ringeltaube, York, Hohenstausen, Josephus, Brigitta, Michel, Perpetua, Leopold, Desdemona sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Solingen und Opladen belegene Bergwerk Othello, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Solingen und Elberfeld belegene Bergwerk Solingen V, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Solingen und Mettmann belegene Bergwerk Isidor, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgerichte Solingen bewirkt wird,

am 1. September 1900 beginnen soll.

Berlin, den 28. Juli 1900.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 26. Februar 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Neuhaus a. Oste zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Ausbaue der Landstraße von Geversdorf nach Oberndorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 12 S. 121, ausgegeben am 23. März 1900;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Mai 1900, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu den Verordnungen über das ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 28 S. 201, ausgegeben am 13. Juli 1900 (zu vergl. die Bekanntmachung Nr. 5 S. 258);
 3. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Juni 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Irsch im Kreise Saarlautern zum Erwerbe des zur Regulirung des Büsterbachs erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 29 S. 285, ausgegeben am 20. Juli 1900.
-

